



Vorsitzender des
Ausschusses für Bildung,
Wissenschaft, Kultur und Sport des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. Ulf von Hielmcrone, MdL

Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15/4103

Kiel, 16.12.2003

Ministerin

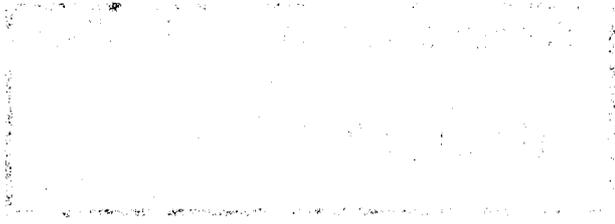
45. Sitzung des Bildungsausschusses am 06.11.2003

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 45. Sitzung des Bildungsausschusses bin ich gebeten worden, dem Ausschuss Unterlagen zu den Grundlagen für BAT-Verträge im Rahmen von „Jede Stunde zählt“ und Unterlagen zur ODIS-Erhebung an den Schulen (Informationsblatt an die Schulen und Erhebungsmaske, die unter Berücksichtigung erster Erfahrungen noch weiterentwickelt wird) zu übersenden. Die gewünschten Unterlagen sind beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

Ute Erdsiek-Rave



Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des Vertretungsfonds „Jede Stunde zählt“

In seiner Sitzung am 6.11.2003 hat der Bildungsausschuss um eine Information zu den arbeitsrechtlichen Grundlagen der Beschäftigung von Vertretungskräften im Rahmen des Konzeptes „Vermeidung von Unterrichtsausfall“ gebeten. Dazu wird nachstehendes vorgelegt:

1. Vorbemerkung

Mit dem Konzept zur Vermeidung von Unterrichtsausfall soll in erster Linie Vertretungsbedarf begegnet werden, der kurzfristig und damit nur begrenzt planbar entsteht. Ziel ist zunächst eine weitestgehende Garantie von Unterricht in den Grundschulen ab dem Schuljahr 2003/04 sowie eine deutliche Reduzierung des Unterrichtsausfalls auch in den übrigen Schularten ab Februar 2004.

Neben den bewährten Möglichkeiten, dass Lehrkräfte ihre Arbeitszeit temporär aufstocken und neuerdings auch vermehrt an andere Schulen teilabgeordnet werden, gilt es, durch befristete Beschäftigung von zusätzlichen Vertretungskräften auf kurzfristige Vertretungsbedarfe in höchst unterschiedlichem Umfang und auch von unterschiedlicher Dauer schnell und flexibel reagieren zu können.

Als Vertretungskräfte kommen in Betracht arbeitssuchende Lehrkräfte, Erst-examinierte, Studenten, Pensionäre sowie Berufspraktiker und schließlich auch Eltern. Diese Personen mögen sich im Grad ihrer pädagogischen Vorbil-

dung unterscheiden, ihr Einsatz dient jedoch gleichermaßen der Vermeidung von Unterrichtsausfall.

2.. Gewinnung von Vertretungskräften

Schulen wie auch Schulämter haben inzwischen ihre Bemühungen verstärkt, in ihrem Umfeld für einen Einsatz an Schulen interessierte Personen zu gewinnen. Ziel ist die Bildung eines **Pools**, der bei auftretenden Vertretungsbedarf einen schnellen Zugriff ermöglicht. Daneben werden bei Schulämtern wie auch im MBWFK Listen von Personen geführt, die an einer Tätigkeit im Schuldienst interessiert sind.

Bei **langfristigem Vertretungsbedarf** müssen im Interesse der Unterrichtsqualität vorrangig Personen mit pädagogischer Ausbildung (arbeitssuchende und beurlaubte Lehrkräfte, Pensionäre) angesprochen werden, um die Fortführung eines am Lehrplan orientierten Unterrichts zu sichern.

Über diesen Personenkreis hinaus wird bei **kurzfristigen Bedarfen** das Verfahren beschleunigt durch verstärkte bzw. ausschließliche Abfrage im direkten Umfeld von Schule bzw. Schulamt sowie Flexibilität bei der Auswahl.

3. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

3.1 Allgemeines

Die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Beschäftigung von Vertretungskräften hängen von der vorrangigen Frage ab, ob abhängige Arbeitnehmer- oder freie Mitarbeiterverhältnisse zu begründen sind. Von Bedeutung für diese Einordnung ist die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, und nicht die vertraglich festgelegte Bezeichnung als Arbeits- und Honorarvertrag.

Die Kriterien hierfür sind durch die ständige Rechtsprechung des BAG vorgegeben und der Disposition weitestgehend entzogen. Sie lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass Arbeitnehmer derjenige Mitarbeiter ist, der seine Dienstleistung im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Persönlich unabhängig ist dagegen, wer im Wesentlichen frei seine

Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Die Eingliederung in eine Arbeitsorganisation und damit das abhängige Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer zeigt sich insbesondere daran, dass der Beschäftigte einem **Weisungsrecht** seines Vertragspartners hinsichtlich **Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit** unterliegt (vgl. BAG, 29.05.2002, 5 AZR 161/01). Diese Kriterien gelten unabhängig davon, ob es sich um unbefristete oder befristete Beschäftigungsverhältnisse bzw. Vollzeitbeschäftigte oder Teilzeitbeschäftigte handelt.

3.2 Einsatz im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts

Das BAG hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass Beschäftigte an allgemeinbildenden Schulen im Allgemeinen Arbeitnehmer sind (z.B. BAG vom 16.03.1972 - 5 AZR 460/71 - und vom 12.09.1996 - 5 AZR 104/95 -). Die schulische Organisation ist vor dem Hintergrund der staatlichen Schulpflicht gekennzeichnet durch ein umfassendes Weisungsrecht bezüglich Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit. Die Weisungsbefugnis leitet sich für die Schulleiterinnen und Schulleiter aus § 82 Abs. 2 SchulG infolge der Verantwortung für die gesamte pädagogische Arbeit und die Verwaltung der Schule ab.

Vertretungsunterricht im Rahmen des regulären Stundenplanes unterliegt dem Weisungsrecht in Bezug auf Inhalt und Durchführung der Arbeit, insbesondere durch Lehrpläne und methodisch-didaktische Abstimmungserfordernisse. Hinzu tritt das wesentliche Merkmal der persönlichen Abhängigkeit hinsichtlich der zeitlichen und örtlichen Bindung. Die Vertretung von regulärem Unterricht ist eingebunden in den Stundenplan für den gesamten Unterricht der Schule, so dass für eine Vertretungskraft von vornherein festgelegt ist, an welchen Tagen zu welcher Stunde Unterricht erteilt werden muss.

Damit können diese Beschäftigungsverhältnisse nur durch Arbeitsverträge ausgestaltet werden, für deren nähere Konditionen im öffentlichen Dienst der BAT gilt.

Die Eingruppierung und damit die Höhe der Vergütung richtet sich im Rahmen der Eingruppierung in die Vergütungsgruppen in erster Linie nach der Ausbildung. Je nach Qualifikation der Vertretungskraft erfolgt die Vergütung in An-

lehnung an die Eingruppierung der Lehrkräfte nach den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) bzw. der Vergütungsordnung des BAT. Das Spektrum der Vergütungen reicht dabei von maximal BAT II a bis BAT VI. Die feststehenden Vergütungsgruppen des BAT erleichtern die Vertragsabschlüsse insofern, als überhöhten Vergütungsforderungen begegnet werden kann.

Im Rahmen der BAT-Verträge gelten bei **geringfügigen bzw. kurzfristigen Beschäftigungen** erleichterte Bedingungen für die Sozialversicherungspflicht. Bei **geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** bis zu 400 € monatlich zahlen die Beschäftigten keine Sozialabgaben, das Land hingegen eine Pauschalabgabe von 23%. Bei **kurzfristigen Beschäftigungen** (zwei Monate oder 50 Tage im Kalenderjahr) entsteht weder für Arbeitnehmer noch für Arbeitgeber eine Sozialversicherungspflicht.

Der Beschäftigungsbeginn für eine Vertretungskraft ist nicht davon abhängig, ob alle erforderlichen Unterlagen bereits vorliegen. Im Hinblick auf die Anforderungen der Sozialversicherungsträger sind, unabhängig von der Beschäftigungsdauer und -umfang, von den Beschäftigten bestimmte Unterlagen beizubringen. Umfang und Inhalt der vorzulegenden Nachweise ergeben sich aus den Vorschriften des BAT, den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften und sind seitens des Ministeriums nicht beeinflussbar. Diese vertraglichen Unterlagen können ggf. während der Beschäftigungsdauer und auch danach vervollständigt werden. Die Flexibilität in der Zahlung der Vergütung wird dadurch erreicht, dass Abschlagszahlungen möglich sind. Nennenswerte Probleme entstehen nicht, da in der Regel eine Verständigung mit den Betroffenen erreicht wird.

3.3 Unterrichtsergänzender Einsatz

Bei Vertretungskräften, die aufgrund ihrer Qualifikation nicht für den lehrplanmäßigen Unterricht eingesetzt werden können, kommt es darauf an, inwieweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit dem Weisungsrecht hinsichtlich Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort unterliegen. Soweit eine solche Vertretungskraft

verstärkt unter der Aufsicht und Verantwortung anderer Lehrkräfte im Rahmen des bestehenden Stundenplanes eingesetzt wird, liegt nach den Kriterien der BAG-Rechtsprechung ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Gerade bei Vertretungskräften wird darüber hinaus häufig entscheidend sein, dass sie zu bestimmten, sich durch die Erfordernisse des Schulbetriebes ergebenden Zeiten flexibel zur Verfügung stehen und einsatzbereit sind.

Findet ein solcher Einsatz allerdings jeweils einmalig und begrenzt auf einen sehr kurzen Zeitraum statt (z.B. Leseunterricht oder Hausaufgabenaufsicht durch ein Elternteil), erscheint eine Beschäftigung auf Honorarbasis möglich, weil diese Vertretungstätigkeit vertraglich abschließend festgelegt werden kann und es insoweit zu keiner Einordnung in den Schulbetrieb in zeitlicher oder inhaltlich-didaktischer Hinsicht kommt.

Darüberhinaus erscheint ein Honorarvertrag möglich, soweit eine Vertretungskraft selbstständig ein Projekt organisiert und in diesem Rahmen über einen zusammenhängenden Zeitraum lediglich auf der Basis von Rahmenvorgaben Unterricht selbstständig gestaltet. Das ist z. B. denkbar, wenn ein Gärtner ein Biologieprojekt durchführt oder ein Zeitungsredakteur das Entstehen einer Zeitung vermittelt.

Findet unter diesen Umständen keine Einbindung in die schulische Organisation und das Kollegium statt, sondern kann die Tätigkeit unabhängig vom sonstigen Lehrbetrieb zeitlich und inhaltlich abschließend vertraglich umrissen werden, kann eine Honorarvereinbarung abgeschlossen werden.

INFORMATION

(Stand 8.12.2003)

ODIS ist ein im Aufbau befindliches Informations- und Steuerungssystem des Bildungscontrollings, das die Qualitätsentwicklung an Schulen auf Basis bildungsökonomischer und qualitativer Kennzahlen unterstützen will.

Das Modul „Unterrichtsstatistik“, das als erste Ausbaustufe entwickelt und realisiert wurde, evaluiert den Erfolg des Handlungskonzepts „Jede Stunde zählt“ und ermöglicht schnell den aktuellen Überblick über

- Art und Umfang von unterrichtssichernden Maßnahmen
- den aktuellen Stand des Unterrichtsausfalls
- die Auslastung des Vertretungsbudgets.

Flexible Auswertungsfunktionen liefern den Schulleitungen und Schulämtern monatlich hilfreiche Planungs- und Vergleichsdaten zur Unterrichtsorganisation und Budgetbewirtschaftung.

Datenerfassung und -eingabe

- Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
Die Daten zur Unterrichtsstatistik können auch täglich oder wöchentlich in der „Zwischenkalkulation“ - mit Additionsfunktion- bearbeitet werden.
Beachten Sie dabei bitte, dass Sie am Monatsende die ermittelten, aktuellen Stundenwerte in die „Dateneingabe“ übertragen.
- Bis zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats sind Aktualisierungen des Datenbestandes online möglich.
- Hilfefenster (s. ?) enthalten Erläuterungen zu den einzelnen Kenngrößen. Eine Online-Hilfe gibt dem unerfahrenen ODIS- Nutzer Hinweise zur Menüführung.
- Die eingegebenen Daten werden von ODIS automatisch auf Plausibilität geprüft; sollten Sie einen Fehlerhinweis erhalten, prüfen Sie bitte die eingegebenen Zahlen rechnerische Richtigkeit.
- Schulen mit mehreren Schulstufen erhalten für jede Schulstufe ein separates Datenblatt per Mausklick auf die jeweilige Schulstufe.

- Die Daten werden grundsätzlich dezentral (d.h. von den Schulen) eingegeben. Nur in Ausnahmefällen erfolgt diese durch die zuständige Schulaufsicht.
- Die Schulämter können jederzeit in die Daten der in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Schulen Einsicht nehmen.
- Die Schulämter steuern den Prozess der Datenerfassung und -eingabe zentral für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Schulen, informieren diese über Aktualisierungen des ODIS -Systems, prüfen die eingegebenen Daten auf Validität und nehmen im Beratungsfall Kontakt mit der Schulleitung auf.

Um die ordnungsgemäße Datenerfassung wie -eingabe zu gewährleisten, benennt jedes Schulamt und jede Schule eine/n ODIS - Datenbeauftragten, die/der parallel auch zentrale/r Ansprechpartner/in für das Bildungscontrolling im MBWFK ist.

URL

Über den Landesbildungsserver (www.lernnetz-sh.de) durch Anklicken des Buttons „ODIS“ oder direkt über www.odis.lernnetz1.de gelangen die Nutzer auf die Startseite und zum Modul „Unterrichtsstatistik“.

Passwortvergabe/Login

Vom MBWFK erhalten die Schulämter

- ein personenbezogenes Passwort zur Lese- und Schreibberechtigung der ODIS- Daten für die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Schulen,

die Schulleitungen

- eine schulbezogene Lese- und Schreibberechtigung zur dezentralen Dateneingabe.
Zum Einloggen in ODIS gibt die Schule ihre sechsstelligen Buchstaben-, Zeichen- und Ziffernkombination (Bsp. fg%9ut) und ihre Dienststellennummer (Bsp. 0701234) ein.

Kenngrößen:

		Angaben in Unterrichtsstunden
A	Zu erteilende Unterrichtsstunden nach Stundenplan (1)	
B	Erteilte Unterrichtsstunden ; davon durch	
B1	Lehrkräfte (2)	
B2	Externe Vertretungskräfte (3)	
B3	Bezahlte Mehrarbeit/ Vertragsaufstockungen (4)	
B4	Organisatorische Maßnahmen (5)	
B5	Kosten (6)	
C	Ersatzlos ausgefallene Unterrichtsstunden davon wegen	
C1	Krankheit, Kur, Mutterschutz	
C2	Fort- und Weiterbildung	
C3	Sonstige Gründe (7)	
D	Ergänzende Unterrichtsangebote (Zeitwerte in Schülerwochenstunden) (8) -freiwillige Angebe-	

Erläuterungen:

- (1) **Schülerwochenstunden** (einschließlich LRS- Förderung, DAZ und I-Stunden; **ohne** Förderzentrumsstunden, ohne AG-Stunden) nach erstem Hauptstundenplan, addiert zum aktuellen Monatswert
- (2) erteilter Fachunterricht durch schulinterne Fachlehrkräfte nach Plan oder durch schulinterne Vertretung (z.B. durch schulinterne Lehrkräfte im Rahmen noch offener Stundendeputate/Unterrichtskontingente); Verlegung regulären Unterrichts in die Zeit des Unterrichtsausfalls **ohne Unterrichtsausfall** zum anderen Zeitpunkt
- (3) externe, zeitlich befristete Vertretungskräfte mit/ohne Laufbahnbefähigung (z.B. pensionierte Lehrkräfte, Studenten, außerschulisch qualifizierte Fachkräfte, Springer u.a.)
- (4) befristete/unbefristete Vertragsaufstockungen für schulinterne Fachlehrkräfte sowie bezahlte Mehrarbeit lt. § 5 (2), Abs. 2 der Durchführungsverordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 26.4.1972 in der Fassung der Änderung vom 29. Juli 1974 aufgrund des § 36a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971
- (5) angeordnete Mehrarbeit lt. § 88 LBG, Klassenzusammenlegung, Parallelbeaufsichtigung, Arbeitsaufträge zu **eigenständigem** Lernen; unentgeltlicher Einsatz von Lehramtsstudenten (Praktikum)
- (6) Mittel aus dem Vertretungsfonds (durch MBWFK III63)
- (7) ehrenamtliche Tätigkeiten, persönliche Gründe, Dienstbesprechungen o.ä. außer Haus, Teilnahme/Abnahme an/von Prüfungen u.a.
- (8) Projektunterricht, AGs, Unterricht an außerschulischen Lernorten (die nicht unter A erfasst sind) und/oder in anderer Form, Veranstaltungen/Wettbewerbe/Aktivitäten im schulischen Kontext u.a.

Auswertungskriterien

A. Unterrichtsausfall in Schülerwochenstunden

1. separate Darstellung aller Kenngrößen pro Einzelschule nach aktuellem Monat, im Monatsverlauf und nach Schuljahren
2. wie 1 nach Schularten (G,H, RS, Gym., GS) zusammengefasst
3. wie 1 nach Kreisen und kreisfreien Städten (s. Aufteilung Stat. LA)

B. Unterrichtsausfall in % (gemessen an Vergleichsgröße Unterrichtsstunden nach Stundenplan = 100%)

C. Budgetauslastung in Mio. €

gemessen am Maximalwert 1,9 Mio. € bis 31.12.2003

D. Budgetauslastung in % gemessen am a. aktuellen Stand der kumulierten Monatswerte in Mio. €
(Vergleichsgröße 100%= 1,9 Mio. €)
b. aktuellen Stand der kumulierten Monatswerte in Planstellen
(Vergleichsgröße 100%= 84,10)

Auswertung/Berichterstattung

Ab 1.9.2003 erfassen alle Grundschulen und Schulen mit Primarstufenanteil die Daten zur Unterrichtsstatistik.

Ab 1.2.2004 wird das ODIS- Verfahren zur Unterrichtsstatistik auf alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen (jeweils nach Schulstufen getrennt) ausgedehnt.

Ab Anfang Dezember werden alle notwendigen Informationen sowie die Zugangsdaten zu ODIS an diese Schulen versendet.

Das Bildungscontrolling wertet halbjährlich (**erstmalig zum Stichtag 1.2.2004**) die Ergebnisse aus und veröffentlicht diese.



DIS

Unterrichtsstatistik

Online Datenbank - Informationssystem für Schulen

(Stand 10.12.2003)

Schuljahr: 2003/04

Schulart:

Name:

Dienststellennummer:

Kreis:

Schulstufe:

Primar	<input type="checkbox"/>
Sek. I	<input type="checkbox"/>

Monat:

		Angaben in Unterrichtsstunden
A	Zu erteilende Unterrichtsstunden nach Stundenplan (1)	
B	Erteilte Unterrichtsstunden (Summe); davon durch	
B1	Lehrkräfte (2)	
B2	Externe Vertretungskräfte (3)	
B3	Bezahlte Mehrarbeit/ Vertragsaufstockungen (4)	
B4	Organisatorische Maßnahmen (5)	
B5	Kosten (6)	
C	Ersatzlos ausgefallene Unterrichtsstunden (Summe); davon wegen	
C1	Krankheit, Kur, Mutterschutz	
C2	Fort- und Weiterbildung	
C3	Sonstige Gründe (7)	
D	Ergänzende Unterrichtsangebote (Zeitwerte in Schülerwochenstunden) (8) -freiwillige Angabe-	

aus Gründen der Plausibilität muss der Betrag aus A der Gesamtsumme von B und C entsprechen

Erläuterungen:

(1) **Schülerwochenstunden** (einschließlich LRS- Förderung, DAZ und I-Stunden; **ohne** Förderzentrumsstunden, ohne AG-Stunden) nach erstem Hauptstundenplan, addiert zum aktuellen Monatswert

(2) erteilter Fachunterricht durch schulinterne Fachlehrkräfte nach Plan oder durch schulinterne Vertretung (z.B. durch schulinterne Lehrkräfte im Rahmen noch offener Stundendeputate/Unterrichtskontingente); Verlegung regulären Unterrichts in die Zeit des Unterrichtsausfalls **ohne Unterrichtsausfall** zum anderen Zeitpunkt

(3) externe, zeitlich befristete Vertretungskräfte mit/ohne Laufbahnbefähigung (z.B. pensionierte Lehrkräfte, Studenten, außerschulisch qualifizierte Fachkräfte, Springer u.a.)

(4) befristete/unbefristete Vertragsaufstockungen für schulinterne Fachlehrkräfte sowie bezahlte Mehrarbeit lt. § 5 (2), Abs. 2 der Durchführungsverordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 26.4.1972 in der Fassung der Änderung vom 29.Juli 1974 aufgrund des § 36a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971

(5) angeordnete Mehrarbeit lt. § 88 LBG, Klassenzusammenlegung, Parallelbeaufsichtigung, Arbeitsaufträge zu **eigenständigem** Lernen; unentgeltlicher Einsatz von Lehramtsstudenten (Praktikum)

(6) Mittel aus dem Vertretungsfonds (durch MBWFK III63)

(7) ehrenamtliche Tätigkeiten, persönliche Gründe, Dienstbesprechungen o.ä. außer Haus, Teilnahme/Abnahme an/von Prüfungen u.a.

(8) Projektunterricht, AGs, Unterricht an außerschulischen Lernorten (die nicht unter A erfasst sind) und/oder in anderer Form, Veranstaltungen/Wettbewerbe/Aktivitäten im schulischen Kontext u.a.

